

RS Vwgh 2006/7/26 2006/14/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die Abgabepflichtige hat die Bewirtschaftung der Liegenschaft insofern geändert, als nach dem Abbruch des Mietobjektes die Begründung eines Baurechts erfolgte. Die daraus fließenden Einnahmen in Form des Bauzinses sind ebenso den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 28 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 zuzuordnen wie die Überlassung eines Grundstückes im Rahmen eines Bestandverhältnisses etwa zur Errichtung eines Superädifikates (Hinweis Taucher, Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) beim Grundeigentümer, Rz 153, in: Kletecka/Rechberger/Zitta (Hrsg.), Bauten auf fremdem Grund²). Dass in der Phase des Abbruchs und des Neubaus eines Gebäudes durch den Baurechtsberechtigten keine Einnahmen geflossen sind, rechtfertigt es damit allein noch nicht, diesen Zeitraum als steuerrechtlich unbeachtlich anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006140024.X03

Im RIS seit

21.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at